

Bekanntmachung

über die erneute Auslegung des Planentwurfes für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Amberger Ost“ der Gemeinde Oberdolling (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Der Gemeinderat Oberdolling hat in seiner Sitzung vom 23.11.2005 die Einleitung des Verfahrens zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Gebiet wird umgrenzt durch folgende Fl.Nrn. bzw. Teilflächen:

Im Norden: Durch die Kreisstraße EI 34 mit der Fl.Nr. 186/52 und die Grundstücke 190/2 und 186/22 je der Gemarkung Unterdolling.

Im Osten: Durch die Grundstücke Fl.Nrn. 195 und 196 je der Gemarkung Unterdolling.

Im Süden: Durch den Kelsbach mit der Fl.Nr. 211 der Gemarkung Unterdolling.

Im Westen: Durch die westliche Teilfläche des Kelsbaches mit der Fl.Nr. 211, das Grundstück Fl.Nr. 187 und die Verkehrsfläche mit der Fl.Nr. 187/2 je der Gemarkung Unterdolling.

Zudem umfasst es folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile:

Fl.Nrn. 186/52 (Kreisstraße), 188, 189, 190, 186/55, 191, 191/1, 192, 193 und 194 je der Gemarkung Unterdolling

Das Gebiet soll als Gewerbegebiet ausgewiesen werden.

Die Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer und der Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 14.12.2005 bis einschließlich 19.01.2006 durchgeführt. Die Monatsauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 11.05.2006 bis einschließlich 12.06.2006 statt.

Die erneute Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB ist erforderlich, weil sich zwischenzeitlich gegenüber den bereits durchgeführten Auslegungen die tatsächliche Ausgangssituation geändert hat und dadurch die Begründung entsprechend angepasst werden muss. Zudem wurden die Flurnummern mit den im Geltungsbereich enthaltenen Grundstücken und die Umgrenzung den derzeitigen Planungsstand neu angepasst.

Der Planentwurf ist vom Ingenieurbüro T + R, Beethovenstr. 2, 85057 Ingolstadt entsprechend geändert worden. Dieser wurde nun in der geänderten Fassung vom 26.04.2023 nebst Begründung in der Fassung vom 26.04.2023 ebenfalls in der Sitzung vom 26.04.2023 gebilligt.

Der geänderte Planentwurf liegt nun in der Zeit vom 24.07.2023 bis einschließlich 25.08.2023 in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, III. Stock, Zi.Nr. 3.3, 85104 Pförring und in der Gemeindekanzlei Oberdolling, Hauptstr. 1, 85129 Oberdolling zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Amberger Ost“ ist kartografisch bestimmt und den zeichnerischen Darstellungen zu entnehmen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den einfachen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des einfachen Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Zu den umweltrelevanten Stellungnahmen wird auf den Abwägungsbeschluss und damaligen Feststellungsbeschluss zu diesen Verfahren aus dem Jahre 2006 verwiesen. Diese Beschlüsse können ebenfalls eingesehen werden.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://oberdolling.de/2023/07/17/b-plan-amberger-ost/>

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme oder Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Pförring, 13.07.2023

VG Pförring
-Gemeinde Oberdolling-

gez.:
Josef Lohr
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

über die erneute Auslegung des Planentwurfes für die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Amberger Ost“ der Gemeinde Oberdolling (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Der Gemeinderat Oberdolling hat am 23.11.2005 beschlossen, für das Gebiet
„Amberger Ost“

einen qualifizierenden Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Das Gebiet wird umgrenzt durch folgende Fl.Nrn. bzw. Teilflächen:

Im Norden: Teilweise durch die nördliche und teilweise durch die südliche Grenze der Kreisstraße EI 34 mit den Fl.Nrn. 285 (Gemarkung Oberdolling) und 186/52 (Gemarkung Unterdolling).

Im Osten: Durch die Grundstücke Fl.Nrn. 195, 196 und 211 (östliche Teilfläche Kelsbach) je der Gemarkung Unterdolling.

Im Süden: Durch die Fl.Nr. 211 (Kelsbach) der Gemarkung Unterdolling.

Im Westen: Fl.Nrn. 211 (Teilfläche), 187 (Teilfläche) je der Gemarkung Unterdolling und 281/2 (Teilfläche) und 285 je der Gemarkung Oberdolling.

Zudem umfasst es folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile:

Fl.Nrn. 281/2 und 285 (Kreisstraße) je der Gemarkung Oberdolling und

Fl.Nrn. 186/52 (Kreisstraße), 187, 187/2, 188 189, 190, 190/2, 186/55, 191, 191/1, 192, 193 und 194 je der Gemarkung Unterdolling

Das Gebiet soll als Gewerbegebiet ausgewiesen werden.

Die Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer und der Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 14.12.2005 bis einschließlich 19.01.2006 durchgeführt. Die Monatsauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 11.05.2006 bis einschließlich 12.06.2006 statt.

Die erneute Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB ist erforderlich, weil sich zwischenzeitlich gegenüber den bereits durchgeführten Auslegungen die tatsächliche Ausgangssituation und die rechtlichen Grundlagen geändert haben und dadurch die Begründung entsprechend angepasst werden muss. Zudem wurden die Flurnummern mit den im Geltungsbereich enthaltenen Grundstücken und die Umgrenzung den derzeitigen Planungsstand neu angepasst.

Der Planentwurf ist vom Ingenieurbüro T + R, Beethovenstr. 2, 85057 Ingolstadt entsprechend geändert worden. Dieser wurde nun in der geänderten Fassung vom 26.04.2023 nebst Begründung in der Fassung vom 26.04.2023 ebenfalls in der Sitzung vom 26.04.2023 gebilligt.

Der geänderte Planentwurf liegt nun in der Zeit vom 24.07.2023 bis einschließlich 25.08.2023 in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Pförring,

Marktplatz 1, III. Stock, Zi.Nr. 3.3, 85104 Pförring und in der Gemeindekanzlei Oberdolling, Hauptstr. 1, 85129 Oberdolling zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Amberger Ost“ ist kartografisch bestimmt und den zeichnerischen Darstellungen zu entnehmen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den einfachen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des einfachen Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Zu den umweltrelevanten Stellungnahmen wird auf den Abwägungsbeschluss und damaligen Satzungsbeschluss zu diesen Verfahren aus dem Jahre 2006 verwiesen. Diese Beschlüsse können ebenfalls eingesehen werden.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://oberdolling.de/2023/07/17/b-plan-amberger-ost/>

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme oder Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Pförring, 13.07.2023

VG Pförring
-Gemeinde Oberdolling-

gez.:
Josef Lohr
1. Bürgermeister